

Kinderschutzkonzept

des Katholischen Kindergartens St. Nikolaus Oberdarching



Stand August 2022

Inhalt

Vorwort	4
1. Rechtlichen Bestimmungen	5
1.1 Staatliche Gesetze / Gesetze des Bundes	5
1.1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	5
1.1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1626 ff Elterliche Sorge	6
1.1.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge	7
1.1.3 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	7
1.1.4 SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	9
1.1.5 SGB VIII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	10
1.1.6 SGB VIII § 47 Meldepflichten	12
1.1.7 SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	13
1.1.8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) § 34 (10 a)	14
1.1.9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	15
1.2 Bayerische Gesetze & Verordnungen / Gesetzes des Landes	16
1.2.1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b Kinderschutz 16	
1.2.2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) § 1 Abs. 3 § 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung	17
1.3 Kirchenrechtliche Bestimmungen	18
1.4 UN-Kinderrechtskonvention und Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)	18
2. Was ist Gewalt/ grenzverletzendes Verhalten	20
2.1 Seelische Gewalt	21
2.2 Körperliche Gewalt	22
2.3 Vernachlässigung	22
2.3 Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch	22
2.4 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	23
2.4.1 Aufsichtspflicht	23
2.4.2 Verletzung der Aufsichtspflicht	24
3. Reichweite des Schutzkonzepts	25
4. Pädagogische Grundhaltung in Bezug auf Kinderschutz	26
4.1 Christliche Menschenbild	26
4.2 Wertschätzung und Respekt	26
4.3 Kultur der Achtsamkeit	26
4.4 Partizipation und Ko-Konstruktion	29

4.5 Beratungs- und Beschwerdewege.....	30
4.6 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung.....	33
5. Risikoanalyse	39
5.1 Gefahrenzonen Räumlichkeiten und Gelände.....	39
5.2. Gefahrenzone Strukturen und Arbeitsabläufe	40
5.3 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern.....	42
5.4 Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Kindern	43
5.5 Risikofaktoren zwischen Kinder und Kinder	44
5.6 Risikofaktoren zwischen Externen Personen und Kinder.....	45
6. Präventionsmaßnahmen	46
6.1 Personalverantwortung/Personalmanagement von Träger und Leitung	46
6.1.1 Personalauswahl.....	46
6.1.2 Erweitertes Führungszeugnis sowie Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	46
6.1.3. Einarbeitung von Neuen Mitarbeitern und Verantwortung für Praktikanten und ehrenamtliche Mitarbeiter	47
6.1.4 Personalentwicklung	47
6.1.5 Sicherheits- und Präventionsbeauftragte.....	49
6.2. Sexualpädagogisches Konzept	49
6.3 Präventionsangebote	49
6.4 Qualitätsmanagement und Fortbildung	50
7. Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	52
7.2 Interventionsplan	54
7.2.1 Vorgehen bei Verdacht auf Grenzverletzungen/Übergriffe/Gewalt sexualisierter Art	55
7.2.2 Verfahrensplan bei Grenzüberschreitungen zwischen Kindern.....	57
7.2.3 Verfahrensplan bei Grenzüberschreitung seitens eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin	57
7.3 Aufgabe/Verantwortung aller KollegInnen	61
7.4 Aufgaben der Leitung	61
7.5 Dokumentation.....	65
7.6 Datenschutz	65
7.6 Nachhaltige Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation.....	66
7.7 Qualitätssicherung.....	70
8. Anlaufstellen und Ansprechpartner-/innen in der Region.....	70
Literaturverzeichnis	73
Anlagen	74
Anlage 1: Verhaltensampel	74
Anlage 2: Risikoanalyse	75

Anlage 3: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für MitarbeiterInnen.....	79
Anlage 4: Situationsportrait	81
Anlage 5: Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	82
Anlage 6 : Familienwegweiser des Landratsamt Miesbach	86

Vorwort

Im Kindergartenjahr 2017/2018 widmeten wir uns besonders der Weiterentwicklung der Pädagogischen Konzeption unserer Einrichtung.

Dabei entschieden wir, das Schutzkonzept nicht in die Pädagogische Konzeption zu integrieren, sondern als eigenständiges Konzept zu erarbeiten.

Die Vorarbeiten zu unserem heutigen Kinderschutzkonzept wurden von den Leiterinnen der katholischen Kindertagestätten unseres Pfarrverbandes St. Peter und Paul in Weyarn geleistet.

Wir haben das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung vorrangig mit den Handreichungen und Umsetzungshilfen des Präventionspakets Kinderschutz unseres Ressorts Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit entworfen und entwickelt

Die Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen „Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern“

der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch unserer Erzdiözese München und Freising ist fester Bestandteil unseres Schutzkonzepts.

Sowohl unsere Pädagogische Konzeption als auch unser Kinderschutzkonzept entwickeln wir jährlich weiter.

Oberdarching im Juli 2022

Pater Michael De Koninck OT
Leiter des Pfarrverbandes

Christin Kleinwächter
Leiterin der Einrichtung

1. Rechtlichen Bestimmungen

Die im Folgenden gezeigten rechtlichen Bestimmungen sind für uns verbindlich und mithin Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

1.1 Staatliche Gesetze / Gesetze des Bundes

1.1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

I. Die Grundrechte Art 1 und Art 2

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. ¹

¹ Zit. Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf, 2020, S.16

1.1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1626 ff Elterliche Sorge

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.²

§ 1626 ff BGB Elterliche Sorge

„Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die sogenannte „elterliche Sorge“ beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Bestimmung seines Aufenthaltes.

„Aufgrund ihres Erziehungsvorrangs gegenüber allen anderen Erziehungsträgern sind Eltern frei darin, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen, d. h. wie sie ihr Kind pflegen und erziehen. Sie dürfen ihre eigenen Lebensvorstellungen an die nächste Generation weitergeben, wodurch die Vielfalt der religiösen, ethischen, ästhetischen, politischen Werte und Meinungen innerhalb der Gesellschaft erhalten bleibt. Nicht vom Elternrecht gedeckt sind jedoch Erziehungsmaßnahmen, die die Menschenwürde oder das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzen würden. In solchen Fällen ist der Staat aufgrund seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zu Eingriffen nach § 1666 BGB in die elterliche Sorge befugt.“ (Els 2016, S. 12 f.).“³

² Zit. Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf, 2020, S. 1054

³ zit. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 15

1.1.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.⁴

1.1.3 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die

⁴ Zit. Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf, 2020

Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.⁵

⁵ Zit. Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf, 2020, S.1249f

1.1.4 SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.⁶

⁶ Zit. Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf, 2020, S.1250

1.1.5 SGB VIII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.⁷

⁷ Zit. Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf, 2020, S.1264f

1.1.6 SGB VIII § 47 Meldepflichten

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden. ⁸

⁸ Zit. Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf, 2020, S.1265f

1.1.7 SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.⁹

**1.1.8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG))
§ 34 (10 a)**

**§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des
Gesundheitsamtes**

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.¹⁰

⁹ Zit. Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf, 2020, S.1273

¹⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__34.html

1.1.9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die meisten Datenverarbeiter, sowohl private wie öffentliche, EU-weit vereinheitlicht werden.

Dadurch soll einerseits der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, und auch andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.

Die DS-GVO stellt eine Grundlage für unser Kinderschutzkonzept da, unsere Datenschutzrichtlinien werden allerdings durch das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) noch genauer reglementiert.

1.2 Bayerische Gesetze & Verordnungen / Gesetzes des Landes

1.2.1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Art. 9b Kinderschutz

Art. 9b Kinderschutz

(1) 1Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) 1Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 2Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. 3Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.¹¹

¹¹ Zit. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

1.2.2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

§ 1 Abs. 3 § 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

§ 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

§ 1 Abs. 3 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

(3) Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.¹²

§ 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

(1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.¹³

¹² Zit. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-1>

¹³ Zit. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-13>

1.3 Kirchenrechtliche Bestimmungen

In unserem Schutzkonzept dienen die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen der Deutschen Bischofskonferenz und die Handreichung Miteinander achtsam leben Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, Erzbischöfliches Ordinariat München, Ressort Personal, Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, 1. Auflage, März 2020 als Handlungsgrundlage.

In Bezug auf die Datenschutzbestimmungen beinhaltet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) unsere rechtliche Grundlage.

Differenziert greift der § 9 Schweigepflicht und Datenschutz und die Anlage 16 „Datenschutzrechtliche Informationen nach §15 KDG“ unseres Bildungs- und Betreuungsvertrages, als auch § 13 Datenschutze, Weitergabe von Daten unserer Kindergartenordnung diese Inhalte auf

1.4 UN-Kinderrechtskonvention und Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Unserem Kinder- und Gewaltschutzkonzept liegen auch die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde, insbesondere Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“, als auch die Inhalte des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG).

Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ UN-Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die

erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.¹⁴

¹⁴ Zit. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

2. Was ist Gewalt/ grenzverletzendes Verhalten

Im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung entstehen immer wieder Situationen, in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berührt. Diese Grenzen gilt es wahrzunehmen, zu respektieren und einen achtsamen Umgang mit ihnen zu finden. Um verbindliche Verhaltensregeln festhalten zu können, bedarf es zunächst einer bewussten Auseinandersetzung mit der Abgrenzung von Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch, als auch einer Differenzierung der unterschiedlichen Gewalt und Vernachlässigungsarten.¹⁵

Grenzverletzungen	• Tröstende Umarmung, obgleich sie dem Kind unangenehm ist • Wickeltisch ist für abholende oder bringende Eltern einsehbar • Toilettenkabinen ohne Türen • körperbezogene Handlungen ohne Ankündigung (z.B. Nase putzen, Hochheben, Mund abwischen, Anziehen) • über Kinder in deren Anwesenheit sprechen • Kinder anschreien • unverhältnismäßige Konsequenzen (z.B. Ausschluss aus der Gruppe) • Veröffentlichung von Bildmaterial (Verletzung des Rechts auf das eigene Bild)
Übergriffe (sexuell, psychisch, physisch)	• Kinder gegen deren Willen wickeln und Po abwischen (Kindern entscheiden, wer ihnen hilft) • Bemerkungen z.B. über körperliche Entwicklung von Kindern • vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der • Genitalien oberhalb der Kleidung • Aufforderungen zu Berührungen und Zärtlichkeiten • „Kuscheln“ mit den Kindern • Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos • Kinder ignorieren

¹⁵ Vgl. „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung-Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen“, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 10

	• Kinder bloßstellen • abwertende Worte
Sexueller Missbrauch und Gewalt am Kind	• sexuelle Handlungen mit direkten Körperkontakt z.B. Manipulation der kindlichen Genitalien beim Wickeln • Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen • Körperliche Gewalt am Kind (z.B. schlagen, treten, beißen, schütteln, ziehen) • Kind zum Essen und Schlafen zwingen bzw. Essen und Schlaf vorenthalten • Kind ein- und aussperren
Bespiele für sexuelle Übergriffe unter Kindern	• erzwungene Küsse • erzwungenes Zeigen lassen der Geschlechtsteile • unerwünschtes Zeigen von Geschlechtsteilen • überreden zum Anschauen und Anfassen von Geschlechtsteilen mit der Aussicht auf Belohnung • gezieltes Greifen in den Intimbereich.

16

2.1 Seelische Gewalt

Seelische Gewalt bzw. psychische Misshandlung umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Bezugspersonen zu Kindern. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. Psychische Misshandlung kann sich eher laut zeigen, etwa in offener Ablehnung des Kindes oder eher leise und subtil z.B. in der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften. In der Literatur werden als Formen psychischer Misshandlung genannt: Ablehnung des Kindes (totale Ablehnung oder z.B. in seinem Geschlecht oder in bestimmten Wesenszügen), ignorieren, herabsetzen, ängstigen (auch durch Gewalt oder Gewaltandrohung), terrorisieren, isolieren, korrumpieren, zuschreiben von

¹⁶ Zit. „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung-Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen“, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 10 f

Eigenschaften, vorenthalten eigener Entwicklungsschritte, chronische Überforderung, parentifizieren, ausbeuten. Diese Faktoren können einzeln oder in Kombination auftreten.¹⁷

2.2 Körperliche Gewalt

Die Körperliche Kindesmisshandlung umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar dem Tode führen. Misshandlungsformen können einzelne Schläge mit der Hand sein, Prügel, Festhalten, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stäken, Küchengeräten und Waffen. Körperliche Misshandlungen sind immer auch mit psychischen Belastungen verbunden wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung und entsprechenden Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung.¹⁸

2.3 Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Bezugspersonen die Körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern.¹⁹

2.3 Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Sexuelle Misshandlung ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind in der Form der:

1. Belästigung,
2. Masturbation,
3. Des oralen, analen oder genitalen Verkehrs,
4. Sexuelle Nötigung,

¹⁷ Zit. „Kindeswohlgefährdungen – Erkennen und Helfen“, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 10. Überarbeitete und erweiterte Auflage, 2009, S.45f

¹⁸ Zit. „Kindeswohlgefährdungen – Erkennen und Helfen“, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 10. Überarbeitete und erweiterte Auflage, 2009, S.38

¹⁹ Zit. „Kindeswohlgefährdungen – Erkennen und Helfen“, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 10. Überarbeitete und erweiterte Auflage, 2009, S.43

5. Vergewaltigung,
6. Sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornografische Aktivitäten oder Prostitution.

Durch sexuelle Misshandlung wird die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt.²⁰

Sexueller Übergriff

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.²¹

2.4 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kann zur Kindeswohlgefährdung führen und bedarf einer genaueren Definition.

2.4.1 Aufsichtspflicht

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber einer Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- Keinen Schaden erleiden (Beispiel: ein Kind stürzt vom Klettergerüst)
- Anderen keinen Schaden zufügen (Beispiel: ein Kind schlägt ein anderes Kind mit einer Spielzeugschaufel, wodurch das andere Kind verletzt wird)
- Durch andere nicht gefährdet werden dürfen (Beispiel: Kind läuft vom Kindergarten Gelände auf die Straße vor ein Auto).

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren.

²⁰ Zit. „Kindeswohlgefährdungen – Erkennen und Helfen“, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 10. Überarbeitete und erweiterte Auflage, 2009, S.41f

²¹ Zit. Kinderschutz im Kita-Alltag-Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, Erzdiözese München und Freisingen, April 2021, S. 7

Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 BGB) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet die Eltern. Doch auch in anderen Beziehungsverhältnissen gibt es Aufsichtspflichtige gegenüber Minderjährigen.

Die gesetzliche Aufsichtspflicht besteht bei

- Kindergärtnern/Lehrern gegenüber ihren minderjährigen Schülern
- Ausbildern gegenüber minderjährigen Auszubildenden.

Hierbei erfolgt die Aufsicht kraft Gesetzes, ohne dass ein Einverständnis erfolgen muss.

Eine vertragliche Aufsichtspflicht liegt immer dann vor, wenn die Aufsichtspflicht vertraglich auf eine andere Person übertragen worden ist und besteht beispielsweise bei:

- Jugendpflegern in Jugendgruppen gegenüber minderjährigen Teilnehmern
- Trainer in einem Verein
- Babysittern.

Hierbei ist zu beachten, dass der Wille zur Übertragung der Aufsichtspflicht vorhanden sein muss, was aber nicht zwingend schriftlich festgelegt werden muss.

2.4.2 Verletzung der Aufsichtspflicht

Es besteht keine konkrete Gesetzesregelung bezüglich einer ordnungsgemäß ausgeübten Aufsichtspflichtführung, wohl aber deren Verletzung.

Generell ist die Intensität der Aufsicht von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes
- Reifezustand des Kindes
- Charakter des Kindes
- Erfahrungsstand des Kindes

Des Weiteren kommen äußere Umstände zum Tragen, wie etwa die Gefährlichkeit der Umgebung und die Gefährlichkeit der verrichteten Tätigkeiten. So bedürfen Kinder, die mitten im Stadtgebiet auf einem dem Kindergarten oder der Kita angehörigen Spielplatz spielen, einer stärkeren Beaufsichtigung aufgrund der umliegenden Gefahren (Straßenverkehr) als jene, die sich in ländlicher Gegend befinden. Ein Klettern am hohen Klettergerüst ist ebenfalls als gefährlicher einzustufen als ein friedliches Buddeln im Sandkasten.

Dies bedeutet, dass eine Aufsichtspflicht immer situationsbedingt geführt werden muss.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsführende zu verschiedenen Regeln verpflichtet:

- Informationspflicht

- Konkrete Führung der Aufsicht
- Eingriffspflicht

Die Informationspflicht besteht im Wesentlichen aus zwei verschiedenen Punkten: der Aufsichtsführende muss sich über konkrete Sachverhalte wie Fähigkeiten und Krankheiten des Kindes, örtliche Gegebenheiten sowie Schutzbestimmungen informieren. Des Weiteren muss er die ihm anvertrauten Kinder über diese Gefahren informieren, den korrekten Umgang mit den verwendeten Materialien (wie beispielsweise Sportgeräte) erklären sowie ihnen Verhaltensregeln erstellen und mitteilen.

Unter einer konkreten Aufsichtsführung wird verstanden, dass sich der Aufsichtspflichtige vergewissern muss, dass die von ihm erteilten Vorgaben beziehungsweise aufgestellten Regeln verstanden und befolgt werden. Darüber hinaus muss er gegebenenfalls ständig anwesend sein und Hilfestellungen geben.

Die Eingriffspflicht tritt immer dann in Kraft, wenn eine konkrete Missachtung der Regeln und Anweisungen besteht.

Hat ein Aufsichtspflichtiger diese Regelungen missachtet, hat er seine Aufsichtspflicht verletzt und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist er gemäß § 832 BGB zur Leistung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet.

3. Reichweite des Schutzkonzepts

Für unser Schutzkonzept haben wir uns für eine mittlere Reichweite entschieden. Neben dem Schutz vor sexuellem Missbrauch beziehen wir auch alle Formen der seelischen und körperlichen Gewalt in unser Konzept mit ein. Unseren Blick richten wir dabei auf die Gefahren, die sowohl von den Kindern untereinander ausgehen können als auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unser Schutzkonzept soll nicht nur die Kinder vor Übergriffen schützen, sondern auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen.

4. Pädagogische Grundhaltung in Bezug auf Kinderschutz

Nachfolgend möchten wir unsere grundsätzliche pädagogische Haltung in Bezug auf wichtige Aspekte des täglichen Miteinanders genauer darstellen und erläutern.

4.1 Christliche Menschenbild

Als katholische Einrichtung sind wir Teil des Pfarrverbands Weyarn und sehen die Religiöse Erziehung daher als einen Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit.

Der soziale Umgang in den Gruppen ist von christlichen Grundwerten wie z.B. Rücksicht, Anteilnahme, Hilfsbereitschaft, Nächstenliebe, Toleranz, Respekt, Wertschätzung, Achtsamkeit uvm. geprägt. In pädagogischen Angeboten und Alltagsgesprächen greifen wir Themen auf, die die Kinder in ihrem Leben bewegen. Hierzu gehören beispielsweise Inhalte wie Geburt, Streit, Tod, Anderssein, um nur einige Beispiele zu nennen. Wir vermitteln den Kindern, dass die gesamte Schöpfung – unsere Natur, Tiere, Menschen - unseren wertschätzenden Respekt verdient und wir sorgfältig damit umgehen müssen.

4.2 Wertschätzung und Respekt

Als Mitarbeiter des Katholischen Kindergartens St. Nikolaus achten wir das Kind und seine Familie in seiner jeweiligen Lebensform, unabhängig von Religion und Herkunft.

*Das Kind steht mit seinen persönlichen Bedürfnissen, Wünschen und Interessen im Mittelpunkt. Wir begleiten und unterstützen jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung. In einer positiven Grundstimmung sollen Toleranz, Neugierde und Mitgefühl erlebt und gelebt werden.*²²

*Freude, eine lebensbejahende und fröhliche Atmosphäre in unseren Räumen und im Garten sehen wir als Basis für eine gesunde soziale Entwicklung der uns anvertrauten Kinder.*²³

4.3 Kultur der Achtsamkeit

In unserer Einrichtung leben wir eine Kultur der Achtsamkeit.

Wir stellen das Kind mit seinen Rechten, Wünschen und Bedürfnissen ins Zentrum unserer pädagogischen Arbeit. Jedes Kind darf und kann sich, seinem Entwicklungsstand entsprechend, in den Alltag einbringen, mitgestalten und seine Meinung äußern. Wir gehen

²² Konzeption St. Nikolaus Kindergarten Oberdarching, 2018, S. 8

²³ Konzeption St. Nikolaus Kindergarten Oberdarching, 2018, S. 8

empathisch und wohlwollend auf jedes Kind zu, wertschätzen es als eigenständige Persönlichkeit und stärken es sowohl in seiner Individualität als auch als Teil seiner sozialen Gruppe.

Als MitarbeiterIn schaffen wir mit unserem Fachwissen und unseren Erfahrungen die bestmöglichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Kindes, basierend auf unseren gemeinsamen Werten und Überzeugungen.

Jede/r MitarbeiterIn hat das Recht, ihr/sein Wissen, ihre/seine Stärken und Ideen einzubringen und Entscheidungen und Inhalte zu hinterfragen.

Unsere Zusammenarbeit ist wertschätzend, transparent und offen und ist geprägt von Austausch und gegenseitiger Rückmeldung.

Beispiel 1

Die Eingewöhnung der Kinder erfolgt individuell den Bedürfnissen des Kindes und der Eltern entsprechend. Es gibt kein starres Eingewöhnungsmodell, sondern eine individuelle und kindzentrierte Begleitung durch das pädagogische Personal.

Beispiel 2

In der täglichen Bring-Situation wird jedes einzelne Kind persönlich namentlich begrüßt und auf seine aktuellen Tagesbedürfnisse eingegangen.

Beispiel 3

In der Teambesprechung gibt es regelmäßig die Möglichkeit zu Fallbesprechungen und Kollegialer Beratung z. B. in Bezug auf einzelne Kinder u./o. pädagogische Maßnahmen.

4.4 Partizipation und Ko-Konstruktion

Das Kinderrecht auf Partizipation setzen wir in unserer täglichen Arbeit um:

Wir bieten unseren Kindern vielzählige und vielfältige Möglichkeiten sich zu beteiligen, mitzuentcheiden und mitzugestalten:

In unserer Einrichtung erleben wir Partizipation im täglichen Leben durch: Alltagsgespräche, konstruktive Konfliktlösungen, Kinderkonferenzen, Stuhlkreisgespräche, Kinderbefragung und Reflexion zu unseren Projektthemen, die eigenständige Übernahme von verschiedenen Aufgaben und Pflichten z.B. Aufräumen des eigenen Spielbereiches, Herrichten und Aufräumen des eigenen Brotzeitplatzes, Erarbeiten von Regeln für bestimmte Spielbereiche und Situationen usw.²⁴

In regelmäßigen Gesprächen erarbeiten wir mit den Kindern, in Klein- sowie in Großgruppen und je nach Situation unsere Regeln für den respektvollen Umgang miteinander. Die Kinder lernen so, ihre Vorstellungen zu formulieren und (sie je nach Situation) auch einzufordern. Sie werden achtsamer und sensibler für die Einhaltung der Regeln.

Auch die Eltern haben in unserer Einrichtung das Recht auf Partizipation. In Tür- und Angelgesprächen, bei Entwicklungsgesprächen und Elternabenden geben wir ihnen die Möglichkeit, ihre Wünsche und Erwartungen zu äußern. Durch die Mitwirkung im Elternbeirat können sich die Eltern noch aktiver an der Arbeit des pädagogischen Personals beteiligen, da der Elternbeirat Mitspracherecht in verschiedenen Bereichen hat. Wichtig für das Gelingen der Partizipation mit den Eltern ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen ihnen und dem Kindergartenpersonal. Dieses erreichen wir durch einen offenen, transparenten Umgang mit unserer Arbeit durch Elternbriefe, Aushänge und persönliche Gespräche.

²⁴ Konzeption St. Nikolaus Kindergarten Oberdarching, 2018, S. 43

4.5 Beratungs- und Beschwerdewege

Partizipation impliziert gleichzeitig auch das Recht auf Beschwerde und Meinungsäußerung von Eltern, Kindern und dem pädagogischen Personal.²⁵

Aufgabe des Beschwerdemanagement ist es, die Belange ernst zu nehmen, der Beschwerde nachzugehen und die Eltern, die Kinder oder das pädagogische Personal wieder zufriedenzustellen.²⁶



Toleranz und ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte, und der ständige Kontakt zu den Eltern ist für uns eine Selbstverständlichkeit.²⁷

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus.

²⁵ Konzeption St. Nikolaus Kindergarten Oberdarching, 2018, S. 55

²⁶ Konzeption St. Nikolaus Kindergarten Oberdarching, 2018, S. 55

²⁷ Konzeption St. Nikolaus Kindergarten Oberdarching, 2018, S. 48

Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10). Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen. Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe)
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Unser Beschwerdemanagement enthält:

- Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Übertritts-Gespräche mit Eltern von Vorschulkindern
- Mitarbeitergespräche/-befragungen
- Kinderbefragungen und -Interviews
- Kinderkonferenzen
- Rückmelde- und Beschwerderunde im Stuhlkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Abstimmung mittels Aufkleber)
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Stuhlkreis
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern(beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Vorstellung des Schutzkonzeptes in einem Elternabend, die Eltern werden aufgefordert ihre Wünsche und Sorgen zu formulieren und diese aufzuarbeiten

Kinder dürfen bei uns all ihre Beschwerden einbringen, d.h. sie dürfen alles äußern, was sie stört bzw. was sie gerne geändert hätten. Im alltäglichen Ablauf steht es ihnen offen, an welches Teammitglied sie sich mit ihren Anliegen wenden. Sie sollen selbst entscheiden, welcher Erziehungspartner für sie der richtige ist, um ihre Probleme / Einwände klären zu können. Zudem geben wir den Kindern in Kinderkonferenzen, Rückmelde- und Beschwerderunden im Stuhlkreis und bei Befragungen die Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge darzustellen.

In unserer Funktion als Begleiter unterstützen wir die Kinder in der Formulierung ihrer Anliegen, wenn dies nötig ist.

Ein wichtiger Auftrag unserer pädagogischen Arbeit ist es aber auch, die Beschwerden der Kinder zu erkennen, wenn diese nicht aktiv vorgebracht werden. Schon durch Mimik und Gestik können Kinder auf ihre Belange aufmerksam machen. Für uns als Fachkräfte gilt es, dies zu erkennen, darauf einzugehen, die Kinder zu bestärken und ihnen Wege aufzuzeigen, ihre Belange kundzutun. Dies geschieht durch die Förderung von Empathie, einem offenen Umgang mit Konflikten, gemeinsamem Suchen nach Lösungen und dem Eingestehen von eigenen Fehlern auch von Seiten der Fachkräfte.

Die Dokumentation von Beschwerden – sofern sie nicht unmittelbar gelöst werden können - erfolgt über das schriftliche Festhalten von Beobachtungen, protokollieren von Kinderkonferenzen und Rückmelde-Beschwerderunden sowie in Form von Plakaten oder anderen visuellen Möglichkeiten, die vor allem auch von den Kindern verstanden werden.

4.6 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Für die MitarbeiterInnen unserer Einrichtung gilt ein zusammen erarbeiteter und von allen unterschriebener Verhaltenskodex in Form einer Verhaltensampel (Anhang 1), der klar aufzeigt, welches Verhalten

- nicht akzeptabel ist,
- welches Verhalten passieren kann, jedoch vermieden werden sollte und
- welches Verhalten wünschenswert ist.

Im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung entstehen immer wieder Situationen, in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berührt.

Diese Grenzen nehmen wir wahr, respektieren sie und finden einen achtsamen Umgang mit ihnen.²⁸

Unsere **Verhaltensampel** ist für uns ein verpflichtendes Regelwerk, das unter anderem Verhaltensweisen für folgende Punkte aufzeigt:

Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz

Die Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte zeichnet sich durch feinfühlig, liebevolle und wertschätzende Zuwendung aus. Wir sehen uns als Ko-Konstrukteure, die im gemeinsamen Dialog mit den Kindern gehen und sie mit großer Offenheit und Flexibilität in ihrer individuellen Entwicklung unterstützen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Intensives Beobachten der Kinder ermöglicht den Mitarbeitern verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und ihr pädagogisches Handeln danach auszurichten. Auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren die Mitarbeiter empathisch, d.h. Zuwendung, ohne einzuengen/ zu bedrängen. Die Kinder entscheiden selbst über Nähe und Distanz z.B. Trösten- wer tröstet mich, wie will ich getröstet werden (Arm nehmen, auf dem Schoß). Dabei achten die Mitarbeiter stets die persönlichen Grenzen des Kindes und ihre Eigenen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der persönlichen Bedürfnisse des Kindes.

²⁸ vgl. Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung, Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, März 2020, S. 10 ff., und vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 48 f

Unsere Arbeitsweise ist getragen von einer kompetenzorientierten Grundhaltung, die danach fragt, was Kinder schon alles können, wissen und verstehen. Daher nimmt das Personal Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen des Kindes.

Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen

Die Räume sind nicht abgelegen vom „normalen Betrieb“. Treffen in privaten Räumlichkeiten sind unzulässig. Die Räume sind so eingerichtet sein, dass ein vertrautes Gespräch ohne zu viel Nähe stattfinden kann. Z.B. zwei gemütliche Sessel, kein Sofa auf dem das Kind und die Fachkraft nebeneinandersitzen.

Einzelgespräche / Einzelkontakte finden nie in pädagogischen Randzeiten statt. Aufstellung und Vereinbarung klarer Regeln im Umgang miteinander, diese sind allen Teilnehmenden bekannt. Z.B. kein Kuscheln in Einzelsituation.

Einplanung und Absprache eines festen Zeitkontingents mit den Teilnehmenden bzw. Kolleginnen.

Information der Eltern und Kollegen über das geplante Einzelgespräch.

Körperkontakt in Einzelsituationen ist zu vermeiden.

Niemals ist es angemessen, das Gespräch bei Kindern auf sexuelle Themen zu lenken!

Achtung und Schutz der Intimsphäre während der Pflege und anderen Aktivitäten

Das Kind bestimmt selbst eine pädagogische Fachkraft, die es in geschützter (keinen direkten Sichtkontakt von außen) und ruhiger Atmosphäre wickelt, beim Toilettengang begleitet und bei Bedarf umzieht. Bei selbstständigen Toilettengang der Kinder, kündigt die Mitarbeiterin ihr Kommen durch Anklopfen und namentlicher Ansprache an. Sie bietet ihre Hilfe je nach Situation und Entwicklungsstand des Kindes an. Dabei stehen stets die Eigenständigkeit und Selbstständigkeit der Kinder im Vordergrund. Dritte haben zum Sanitärbereich keinen Zutritt. Beim Nase putzen und/oder Mund abwischen wird Hilfestellung von den Mitarbeitern angeboten, je nach der Entwicklung des Kindes.

Zu keiner Zeit sind die Kinder in der Einrichtung unbekleidet.

Wo gilt das Vier-Augen Prinzip?

In vereinzelt Situationen z.B. bei Fremd- und/oder Eigengefährdung, bei Konflikten kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um das Kind selbst oder andere vor Aggression, Flucht oder Unfall zu schützen. Dabei ist immer die Hilfe eines weiteren Mitarbeiters hinzuziehen, um sich Unterstützung zu holen und um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

Klare Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen

Das Kind steht mit seinen persönlichen Bedürfnissen, Wünschen und Interessen im Mittelpunkt. Wir begleiten und unterstützen jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung, dazu gehört eine Atmosphäre des Vertrauens. Die Kinder haben in unserer Einrichtung stets die Möglichkeit sich mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden. Diese behandelt das ihr Anvertraute nach pädagogischer Verantwortung, ohne dabei das Kind abzuwerten oder enger an sich zu binden. Je nach Inhalt sucht die Betraute das Gespräch mit den Gruppenkollegen, der Leitung, dem Team oder den Eltern. Bei uns anvertrauten Geheimnissen achten wir die Würde des Kindes und den Datenschutz.

Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

Wir sehen Konflikte und Auseinandersetzungen als wichtiger Baustein in der Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder. Das Ziel ist die konstruktive selbstständige Lösung der Konflikte, dabei begleitet/unterstützt die pädagogische Fachkraft die Kinder je nach Entwicklungsstand bei der verbalen konstruktiven Konfliktlösung. Ist eine Grenzsetzung nötig steht diese immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten und für das Kind nachvollziehbar. Unsere Kinder haben täglich die Möglichkeit ihre Beschwerden vorzubringen. Wir achten darauf, dass Regeln eingehalten und Gespräche geführt werden. Bei „Kinderkonferenzen“ im Stuhlkreis dürfen die Kinder ihre Meinung sagen und sich frei entscheiden.

In unserer Kindertageseinrichtung wird darauf geachtet, dass immer mindestens zwei MitarbeiterInnen im Haus, in der Regel zwei MitarbeiterInnen pro Gruppe, anwesend sind. In Konflikt- und Gefahrensituationen werden die Aufgaben klar festgelegt. Verletzt sich beispielsweise ein Kind, kümmert sich ein/e MitarbeiterIn um das Kind, ein/e andere/r leitet alle weiteren Schritte, etwa die Information der Eltern, ein.

Disziplinierungsmaßnahmen

Falls im pädagogischen Alltag Sanktionen unabdingbar sind, ist zwingend darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, diese angemessen und konsequent, aber auch für das bestrafte Kind plausibel sind.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.

Wir erklären dem bestraften Kind genau, worauf sich die Sanktion bezieht, und rückversichern uns, dass es die Maßnahme verstanden hat.

Sollte eine „Auszeit“ notwendig sein, achten wir darauf, dass die Zeitspanne einer verordneten „Auszeit“ für ein Kind entsprechend dem Alter und des Entwicklungsstandes angemessen ist.

Gewalttätiges Verhalten, sowohl von Eltern, Mitarbeitern oder anderen Erwachsenen, als auch von Kindern untereinander wird nicht toleriert, sofort unterbunden und aktiv Stellung gegen die Gewalthandlung bezogen. Gewalt ist keine Disziplinierungsmaßnahme!

Sanktionen dürfen keinen Entzug der Grundbedürfnisse (Essen, Trinken, Toilettengang) beinhalten.

Kinderschutz in den Räumen

Die Kinder dürfen während der Freispielzeit den gesamten Kindergarten und die Außenanlage nutzen. Basis für diese offene Arbeit sind gemeinsam erarbeitete Regeln und Absprachen zwischen Kindern und Mitarbeitern z.B. Anklopfen beim Eintritt ins grüne Zimmer. Der Sanitärbereich ist kein Spielbereich, um die Intimsphäre des Einzelnen zu schützen. Das pädagogische Personal begleitet und beobachtet die Kinder während der Freispielzeit.

LeiterIn, MitarbeiterInnen, Präventions- und Sicherheitsbeauftragte überprüfen und reflektieren regelmäßig Maßnahmen zum Kinderschutz in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung. Auch die Wünsche der Kinder werden dahingehend berücksichtigt. So können z.B. ältere Kinder ihre Toilettentür mit einem leichtbedienbaren einfachen Riegel verschließen

Das Eingangstor in den Kindergartenbereich wird nach der Bringzeit bis zur Abholzeit abgeschlossen. Ist es unabgeschlossen, wird es von den pädagogischen Kräften der Einrichtung beobachtet.

Unsere Haustüre zur Straßenseite wird nur für Bring- und Lieferdienste vom Personal geöffnet, ansonsten ist sie stets abgeschlossen.

Unbefugte haben keinen Zutritt auf das Gelände des Kindergartens.

Klare Absprachen über angemessene Kleidung des Personals

Die Mitarbeiter tragen dem Berufsbild entsprechend angemessene Kleidung.

Während der Arbeitszeit kein Gebrauch von privatem Mobiltelefon. Keine Fotos und Videos von Kindern auf privaten Mobiltelefonen.

Gespräche im Beisein des Kindes über sein Verhalten, Entwicklungs- und

Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten oder den Kolleginnen sind zu vermeiden.

Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiter zu Kindern und Familien der Einrichtung

Vermischung von privaten und beruflichen Themen wird vermieden. Schon vor der Aufnahme des Kindes ist im Team bekannt, wenn es engere private Kontakte gibt.²⁹

Die Verpflichtungserklärung ist das Instrument zur Umsetzung des Verhaltenskodex: Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen MitarbeiterInnen und ehrenamtlich Tätige, dass sie die Verhaltensregeln erhalten haben und bereit sind, diese einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung befindet sich in Anlage 3.

Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen

Keine Privatgeschenke an Kinder.

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Die Bevorzugung einzelner Kinder durch persönliche Geschenke stellt eine von vielen Täterstrategien dar. Diese Regelung erschwert es eventuellen Täterinnen beziehungsweise Tätern, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

²⁹ vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freisingen, 1. Auflage, März 2020, S.50)

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken sind wir stets darauf bedacht den Datenschutz und das Recht auf das eigene Bild zu wahren. Die Aufnahme von Bild, Ton oder Video erfolgt nur, wenn dies vom Kind auch gewünscht ist.

Die Nutzung privater Handys oder Fotoapparate ist allen Mitarbeitern untersagt, zur Aufnahme von Bild, Ton und Videoaufnahmen werden ausschließlich die im Kindergarten zur Verfügung stehenden Endgeräte genutzt. Bei der Veröffentlichung von Bild, Ton oder Videomaterial wird ausschließlich die gesonderte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten beachtet.

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört heute zum alltäglichen Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden:

Es wird überprüft, ob in Organisationsstrukturen oder Arbeitsabläufen der alltäglichen Arbeit Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von jeglicher Art von Gewalt und grenzverletzendem Verhalten ermöglichen oder deren Aufdeckung oder Beendigung erschweren.³⁰

Unsere aktuelle Risikoanalyse, Stand August 2020, findet sich in Anlage 2.

5.1 Gefahrenzonen Räumlichkeiten und Gelände

Unser Kindergarten bietet sowohl im Innen- als auch im Außenbereich viele verschiedenen Spielräume und Rückzugsmöglichkeiten, welche die Kinder eigenständig nutzen dürfen und teilweise nicht direkt einsehbar sind. Diese Freiheiten sind einerseits wichtig für die Entwicklung der Kinder, stellen auf der anderen Seite aber auch eine Gefahrenzone in Bezug auf sexualisierte Gewalt da.

Wir sind uns über diese Gefahrenzonen bewusst die unten genannten Räumlichkeiten, werden in regelmäßigen Abständen durch die Mitarbeiter geprüft und es gelten klare Regelungen der Benutzung, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Waschraum/Kindertoiletten
- Personal- und Besuchertoilette
- „Grünes Zimmer“
- Turnraum
- Essraum
- Bereiche des Gartens (Weidentipi, Hinter dem Haus)
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene)

In den Bring- und Abholzeiten könnten Unbefugte leichteren Zugang in den Kindergarten erlangen, deshalb ist uns wichtig, die Eltern und das Team für potenzielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. In diesen Zeiten sich eine Mitarbeiterin im Flurbereich bzw. im Außengelände aufhält.

³⁰ vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 45 ff

Wir achten stets darauf, dass der unmittelbare Zugang zur Straße stets verschlossen ist und nur wenn nötig durch das Personal kurz geöffnet wird.

5.2. Gefahrenzone Strukturen und Arbeitsabläufe

In unserer Einrichtung betreuen wir Kinder im Alter zwischen 2,6 und 6 Jahren. Die Kinder haben einen unterschiedlichen Entwicklungsstand und stammen aus unterschiedlichen familiären Hintergründen. Unser Team setzt sich aus Halb- und Ganztagskräften mit unterschiedlichen Bildungsabschlüssen (Kinderpfleger/innen, Erzieher/innen, Sozialpädagogen) zusammen. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen können zu Gefahrenzonen im täglichen Kindergartenalltag führen und benötigen eine genaue Planung und Auseinandersetzung mit unseren Strukturen und Arbeitsabläufen. Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten, als auch fehlende Austauschmöglichkeiten über Arbeitsabläufe können zu Unstimmigkeiten und Fehlverhalten führen.

Durch das Festlegen von klaren Regeln, Handlungsabläufen und Zuständigkeiten und der Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen versuchen wir Klarheit und Struktur in unsere Arbeitsabläufe zu bringen. Aufgaben und Verpflichtungen des Trägers, der Fachkräfte, sowie der Eltern müssen geklärt sein. Durch klare Stellenbeschreibungen sind Aufgaben und Verantwortung von Leitung, stellvertretender Leitung, sowie der Fachkräfte klar benannt und festgelegt, ebenso die Aufgaben von hauswirtschaftlichem und sonstigem unterstützendem Mitarbeiter/innen.

Für die Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes ist die Etablierung einer regelmäßigen und gesicherten Besprechungs- und Entscheidungsstruktur unabdingbar:

- Regelmäßige, dokumentierte Teamgespräche im Gesamt- sowie im Gruppenteam
- Nutzung kollegialer Beratung und/oder Fallbesprechung
- Regelmäßiger Informationsfluss zwischen Leitung und Mitarbeiter*innen, auch in Form von Einzelgesprächen
- Nutzung von Supervision in schwierigen Situationen
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern, Möglichkeit von kurzfristigen Krisengesprächen
- Regelmäßige, geregelte Gesprächsabläufe mit externen Kooperationspartnern

Durch die Erstellung und dem Aushängen von Wochenplänen über unsere pädagogische Arbeit und unsere Konzeption machen wir unser Handeln auch für die Eltern transparent und nachvollziehbar

Nicht ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, als auch Personal kann zu Überforderung und Stresssituationen führen. Durch das Bereitstellen von Ruhe- und Pausenräumen, als auch einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Ruhe- und Freispiel-/Arbeitsphasen versuchen wir diesen Gefahrenzonen entgegenzuwirken.

Um Unruhen und Stresssituationen zu vermeiden, haben wir unseren Tagesablauf in unterschiedliche Phasen gegliedert, die sowohl dem Personal als auch Kindern und Eltern eine Orientierung bieten (z.B. Bring- und Abholzeit, Freispielzeit, Gleitende Brotzeit, Stuhlkreiszeit usw.). Ausführliche Entwicklungsgespräche werden in dafür fest vorgesehen Zeiten angeboten und durchgeführt.

Um eine Überlastung der Mitarbeiter durch Personalnot zu vermeiden, werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Erstellung der Dienst- und Pausenpläne miteinbezogen und es wird auf eine gute Aushilfs- und Vertretungsstruktur geachtet.

In gemeinsamen Teambesprechungen werden die Strukturen und Arbeitsabläufe regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst und geändert. Die Kinder werden durch Gespräche und Kinderkonferenzen an den Entscheidungen miteingebunden.

Ein Team, das es gewohnt ist, sich über das Wohl und die Entwicklung einzelner Kinder im Rahmen von Fallbesprechungen auszutauschen, das offen über die Möglichkeiten von Grenzverletzungen durch Fachkräfte spricht, Konflikte untereinander und mit dritten austrägt und sich bei Schwierigkeiten von außen Hilfe holt, schützt Kinder vor lange unbemerkt bleibenden, sein Wohl schädigenden Ereignissen und Entwicklungen.

5.3 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In unserer Einrichtung betreuen wir Kinder mit unterschiedlichem familiärem Hintergrund.

Die innerfamiliäre Herangehensweise an Fragestellung aus dem Bereich der Sexualpädagogik und des Kinderschutzes sind aufgrund individueller Sozialisierungsformen häufig von unterschiedlichen Faktoren geprägt und zum Teil sehr unterschiedlich. Um diesen teils nicht einheitlichen Wissenstand entgegenzuwirken sind wir immer wieder darum bemüht entsprechende Themenelternabende für unsere Elternschaft anzubieten und mit Hilfe von Elternbriefen und Infobroschüren über sexualisierte Gewalt und den Kinderschutz aufzuklären. Durch regelmäßige Elterngespräche versuchen wir den Eltern in Erziehungsfragen zur Seite zu stehen.

Das umfangreiche Aufnahmegespräch durch die Leitung vor Beginn der Kindergartenzeit ist eine elementare Grundlage für eine offene Zusammenarbeit.

Wir achten auf eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern durch Tür- und Angelgespräch, Entwicklungsgespräche, Elternbriefe und Elternumfragen. Wir wollen die Eltern für den Umgang mit Kindern und ihren Rechten sensibilisieren, durch Informationsmaterialien, Elternabende und Beratungsgespräche.

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während der Bring- und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potenzielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren.

Wir weisen die Eltern auf den sensiblen Umgang mit Medien auf dem Kindergartengelände und während Veranstaltungen in der Einrichtung hin.

5.4 Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, welche für das Wohlbefinden des Kindes elementar und wichtig sind.

Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen MitarbeiterInnen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar, welche Grenzüberschreitungen begünstigen.

Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir sind sehr darum bemüht, dass immer mindestens zwei BetreuerInnen im Kinderdienst eingesetzt sind, um Stress und Überlastungssituationen zu vermeiden. Durch regelmäßige Belehrungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz versuchen wir das Problembewusstsein und die Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten unserer Mitarbeiter zu erweitern.

Wir achten das Recht auf die eigene Persönlichkeit eines jeden Kindes, nach dem Leitsatz unserer Konzeption „Werde der du bist“.

Wir holen das Einverständnis der Kinder, bevor wir ihre Privatsphäre betreten, z.B.

Eigentumskörbchen, Kindergartentasche, Anfragen bei Eintritt in Spielbereiche

Die Kinder haben ein Recht auf ihren eigenen Körper und dürfen somit selbstbestimmen, wer sie auf dem Toilettengang begleitet, wickelt oder bei Bedarf ihnen beim Umziehen hilft.

Ein klarer Grundsatz für uns ist, dass bei Körperkontakt mit dem Kind die Initiative vom Kind ausgeht (beim Trösten auf dem Schoß), aber auch die Mitarbeiter klare Grenzen dem Kind aufzeigen. (Erzieherin in der Situation keinen Körperkontakt will)

5.5 Risikofaktoren zwischen Kinder und Kinder

In unserer Einrichtung betreuen wir Kinder im Alter zwischen 2,6 und 6 Jahren, daher besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz ist ein wichtiger Entwicklungsschritt in dieser Lebensphase der Kinder, welchen wir intensiv begleiten und unterstützen.

Wir bestärken und ermuntern die Kinder „Stopp“ und „Nein“ zu sagen, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse klar zu formulieren. Dies üben wir im alltäglichen Miteinander, bei pädagogischen Angeboten (z.B. Bilderbuchbetrachtung), aber auch beim Rollenspiel.

Wir beobachten und begleiten unsere Kinder bei Konfliktsituationen, bestärken sie diese konstruktiv zu lösen, für ihre eigene Meinung einzustehen und Kompromisse zu finden und diese auszuhalten.

Wir unterbinden sofort jegliche körperliche Auseinandersetzung, deren Ursache ein Streit und ein Machtgefälle ist.

Wir erarbeiten mit den Kindern Regeln und Verhalten in Rückzugsräumen und Spielbereichen (Kinderkonferenz)

Gemeinsame Einführung und Erarbeitung in der Gruppe, der Umgang mit dem Arztkoffer im Rollenspielbereich.

5.6 Risikofaktoren zwischen Externen Personen und Kinder

Unsere Einrichtung wird immer wieder auch durch externe Personen wie Handwerker, Lehrer, Gemeindemitarbeiter, Essenslieferanten, aber auch Praktikanten und Schülerpraktikanten betreten.

Über den Wissenstand dieser Personen und ihr Problembewusstsein liegen uns keine bzw. nur wenige Informationen vor. Ebenso über ihren kulturellen und familiären Hintergrund. Es ist daher sehr wichtig, dass alle Kollegen/innen, die Leitung und bei Bedarf auch die Eltern und Kinder über den Aufenthalt von externen Personen in unserer Einrichtung informiert sind.

Wir achten auch im Umgang mit externen Personen stets auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang.

Externe Personen werden in angemessener Weise in unserer Einrichtung begleiten und nicht mit den Kindern alleine gelassen. Erst wenn eine Einführung und ein Kennenlernen der Kinder stattgefunden hat, kann nach vorheriger genauer Absprache eine Aktivität auch ohne das Beisein eines Teammitgliedes gestattet werden beispielsweise die Durchführung einer Bif-Stunde durch die beauftragte Lehrerin der Grundschule. Dabei werden aber die Risikofaktoren der Räumlichkeiten und der Umgebung genauestens geprüft und berücksichtigt.

6. Präventionsmaßnahmen

Die nachfolgend geschilderten Präventionsmaßnahmen umfassen alle gezielten Maßnahmen, die in unserer Einrichtung getroffen werden, um sie zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder zu machen und Kindeswohlgefährdungen zu verhindern.

6.1 Personalverantwortung/Personalmanagement von Träger und Leitung

Träger und Leitung verantworten grundlegend, dass das Kinderschutzkonzept der Einrichtung entworfen und implementiert, umgesetzt und weiterentwickelt wird. Damit dies adäquat geleistet werden kann ist das Involvieren des Personals zwingend erforderlich. Träger und Leitung haben ein hohes Maß an Personalverantwortung.

Spezifische Aufgaben des Trägers und der Leitung bezüglich der Personalverantwortung werden im Folgenden beschrieben.

6.1.1 Personalauswahl

Bei der Personalauswahl stellt einen zentralen Ausgangspunkt unseres Kinderschutzkonzeptes da. Im Bewerbungsgespräch werden bereits die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen vorgestellt und die Bereitschaft diese Maßnahmen mitzutragen geklärt.

„Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass wir eine Einrichtung sind, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, werden potenzielle TäterInnen unter Umständen abgeschreckt“.³¹

6.1.2 Erweitertes Führungszeugnis sowie Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Auch ein erweitertes Führungszeugnis sowie Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden von der Leitung im Auftrag des Trägers angefordert.

Ein **erweitertes Führungszeugnis** enthält Informationen über Vorstrafen im Bereich kinder- und jugendschutzrelevanter (Sexual-)Delikte.

Es muss daher bei der Einstellung von MitarbeiterInnen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, vorgelegt werden.

³¹ zit. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 47

In der Erzdiözese München Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeiter über 16 Jahre.

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Die Erzdiözese München Freising und mithin unsere Kirchenstiftung verlangt bei der Einstellung außerdem eine „**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung** für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (siehe Anlage 3).

Mit ihr versichern MitarbeiterInnen, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt verurteilt worden zu sein, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Hier schließen die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eine Lücke, die das erweiterte, Führungszeugnis nicht abdeckt.³²

6.1.3. Einarbeitung von Neuen Mitarbeitern und Verantwortung für Praktikanten und ehrenamtliche Mitarbeiter

Das Thema Prävention von sexueller Gewalt/Kinderschutz hat auch bei der **Einführung und Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen** unserer Einrichtung gewichtigen Raum.

Grundlage sind dabei sowohl das Kinderschutzkonzept der Einrichtung als auch die Handreichung „Miteinander achtsam leben“.

Ebensolches gilt auch für den **Einsatz von PraktikantInnen und Ehrenamtlichen**.

Die Verantwortung beim Einsatz von PraktikantInnen und Ehrenamtlichen wird dabei teilweise von der Leiterin der Einrichtung an die Ständige Vertretung der Leiterin delegiert.

6.1.4 Personalentwicklung

Träger und Leitung tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie Praktikanten und ehrenamtlich Tätigen ist.

³² vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 48

Durch geeignete Fort- und Weiterbildungen soll ermöglicht werden, dass die Mitarbeiter/innen über die nötigen Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, mögliche Gefahrensituationen zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Dies erfordert insbesondere den Erwerb von Kenntnissen über:

- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- notwendige und angemessene Hilfen für von mittelbarer und unmittelbarer sexualisierter Gewalt Betroffene, einschließlich Institutionen
- sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen untereinander.

Die Erzdiözese München und Freising hat diesbezüglich ein spezielles Fortbildungsangebot zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch als auch die Handreichung „Miteinander achtsam leben“ entwickelt.

Unserem Personal wird außerdem die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention, z. B. in Team-Fortbildungen, Team-Besprechungen und/oder während der Verfügungszeiten ermöglicht.

An unseren Teamtagen arbeiten wir gemeinsam an der Weiterentwicklung unserer pädagogischen Konzeption und den Themen Prävention und Kinderschutz.

Des Weiteren tragen regelmäßige Mitarbeitergespräche mit der Leitung zur Stärkung des Teams bei.

Grundsätzlich stellt die Leitung sicher, dass Konzepte und Regelwerke, Grundsätze und Haltungen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben, Dienstpläne und An-/Abwesenheiten transparent und allen Mitarbeitenden zugänglich sind.

6.1.5 Sicherheits- und Präventionsbeauftragte

Träger und Leitung stellen sicher, dass für die Kindertageseinrichtung je ein/e Sicherheitsbeauftragte/r und ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt wird.

In Unserer Einrichtung ist Andrea Springer als Sicherheitsbeauftragte und Rosi Floßmann als Präventionsbeauftragte benannt worden.

6.2. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen. Die Auseinandersetzung mit der Sexualität ist ein wichtiger und sehr sensibler Bestandteil in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und bedarf daher einer speziellen thematischen Auseinandersetzung.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (2016) und § 13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

In Bezug auf präventivem Kinderschutz bedarf einer wertschätzenden und grenzwahrenden Sexualpädagogik. Einen Orientierungsrahmen für den positiven Umgang mit Sexualität in unserer Kita stellt unser sexualpädagogisches Konzept dar. Welches dem Kinderschutzkonzept als Anlage beigelegt ist.

6.3 Präventionsangebote

Durch spezifische Fort- und Weiterbildungsangebote, die Verfügungsstellung von aktuellen Fachzeitschriften und Fachbüchern, als auch gemeinsamen Aktionen zum Thema Gewalt und Kinderschutz mit unserem Team, den Eltern und Kindern sind wir stets bemüht präventiv Gewalt gegen Kinder vorzubeugen.

Unsere Elternschaft unterstützen wir zu diesem Thema mit dem Bereitstellen von Fachliteratur über unsere Elternbibliothek, der Auslage und dem Aushang von Flyern und Kontaktadressen, als auch die Veranstaltung von Themenbezogenen Elternabenden. Präventionsangebote für Kinder richten wir dahingehend aus, die Kinder in ihrer Persönlichkeit und ihrer Entwicklung zu stärken.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“³³

Starke, selbstbewusste Kinder sind weniger anfällig für Grenzverletzungen und Übergriffe. Sie besitzen ein positives Selbstwertgefühl, können sich mehr behaupten und sind mehr in der Lage sich Hilfe zu holen. Daher ist es wichtig gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Bei Bedarf nehmen wir an Aktionen und speziell für Kindergärten ausgerichtete Programme z.B. starke Kinder von externen Anbietern beispielsweise von Krankenkassen teil.

6.4 Qualitätsmanagement und Fortbildung

Die Qualität unserer pädagogischen Arbeit und mithin der Schutz von Kindern haben für uns einen hohen Stellenwert.

Um unseren Auftrag als katholische Kindertageseinrichtung gut erfüllen zu können, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Arbeit erforderlich.

Eine überzeugende Bildungsarbeit, die Entlastung der Familien in Ihrer Erziehungstätigkeit und eine kompetente Glaubenserziehung verlangen von uns die ständige Bereitschaft, uns mit der Sicherung der Qualität unserer Arbeit auseinanderzusetzen.

Die Bedürfnisse der Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen müssen immer hinterfragt und verbessert werden.

Zielvereinbarungen überprüft und wenn nötig erneuert.

*Alle Prozesse werden deshalb entsprechend geplant, ausgeführt, geprüft und verbessert.*³⁴

Fortbildungen zu Prävention und Kinderschutz erfolgen an Team-Tagen oder in Team-Besprechungen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auch durch die Leiterin der Einrichtung.

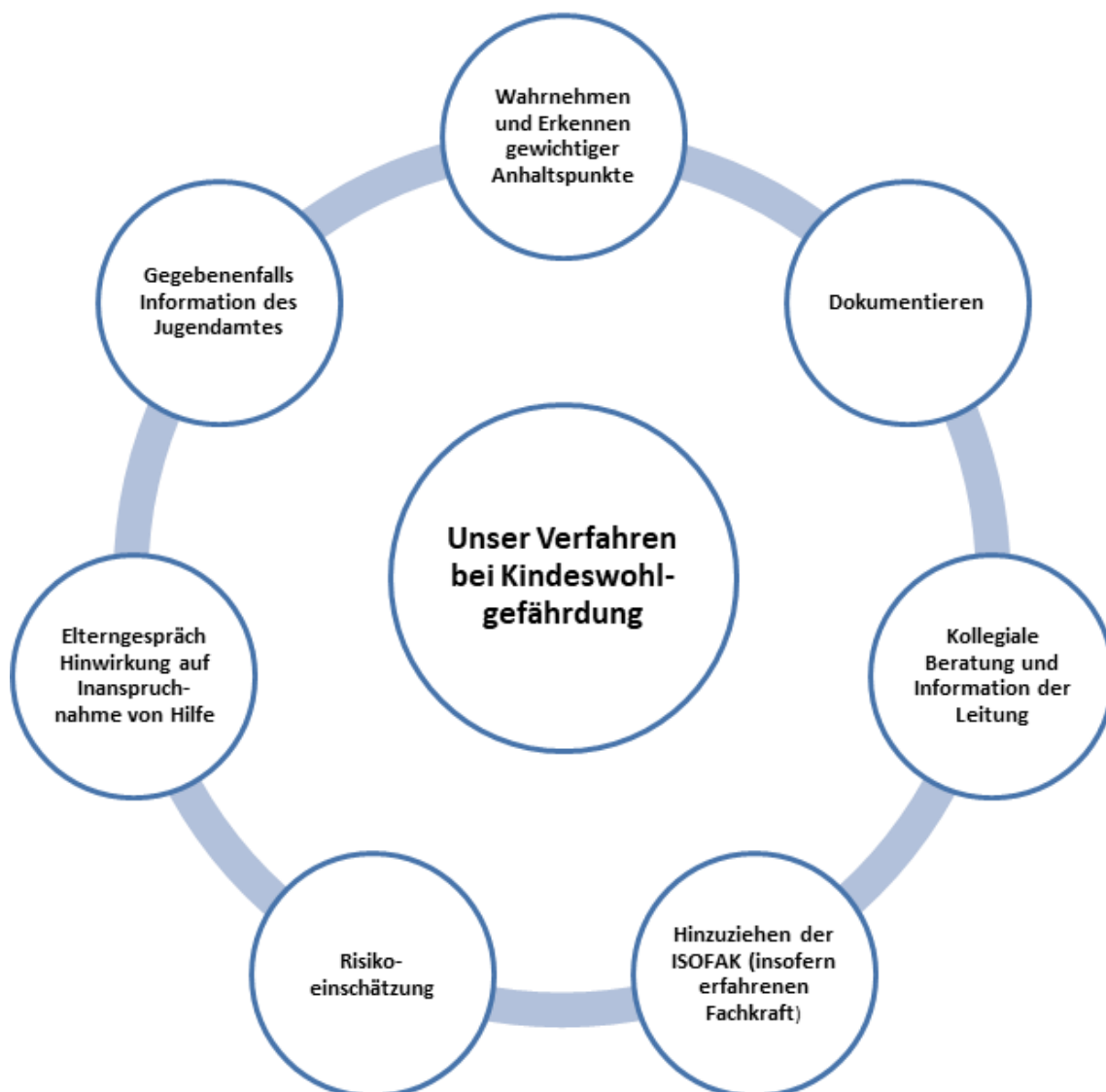
³³ Vgl. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Fegert und Liebhardt 2012, S.21

³⁴ Konzeption St. Nikolaus Kindergarten Oberdarching, 2018, S. 55

Ziel ist, über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität zu verfügen, mögliche Gefahrensituation zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Die „Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen „Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern“ der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch unserer Erzdiözese München und Freising war/ist dabei zentral. Leitung und Präventionsbeauftragte der Einrichtung vermitteln die Inhalte der Handreichung

7. Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



7.1 Kooperations- und Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz

Zu Fragen der Prävention und des Kinderschutzes berät uns unsere Fachberaterin des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e. V.

Bedeutungsvoll ist für uns auch das multiprofessionelle Zusammenwirken mit psychosozialen Fachdiensten, das im Einvernehmen mit den Eltern bei besonderen (Förder-)Bedarfen zum Wohl des Kindes (und der Familie) erfolgt.

Ein gutes Netzwerk der mit Kindeswohlgefährdung befassten Stellen vor Ort trägt zur Prävention, Früherkennung und Unterstützung in konkreten Fällen bei.

Wenn in der Kindertageseinrichtung die Vermutung von Kindeswohlgefährdung besteht, kann Beratung eingeholt werden (nach § 8a oder 8b SGB VIII sowie § 4KKG, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Für diese Beratungen gibt es „insoweit erfahrene Fachkräfte“. Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und zu beraten, was als nächstes zu tun ist.³⁶

Der Leiter des Fachbereichs Jugend und Familie, Robert Wein, des Landratsamts Miesbach, hat als „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Allgemeinen Sozialdienstes benannt:

- Frau Annette Zimmermann, Teamleitung, Telefon 08025 704-4231
- Herrn Mertens, Stellvertretung, Telefon 08025 704-4230
- Frau Katharina Christ, Telefon 08025 704-4233

Dem präventiven Schutz von Kindern im Alter von bis zu drei Jahren widmet sich besonders auch die Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi des Landratsamts Miesbach, mit ihrem „Netzwerk frühe Kindheit“:

- Frau Monika Stahlhofer, 08025 704-4226

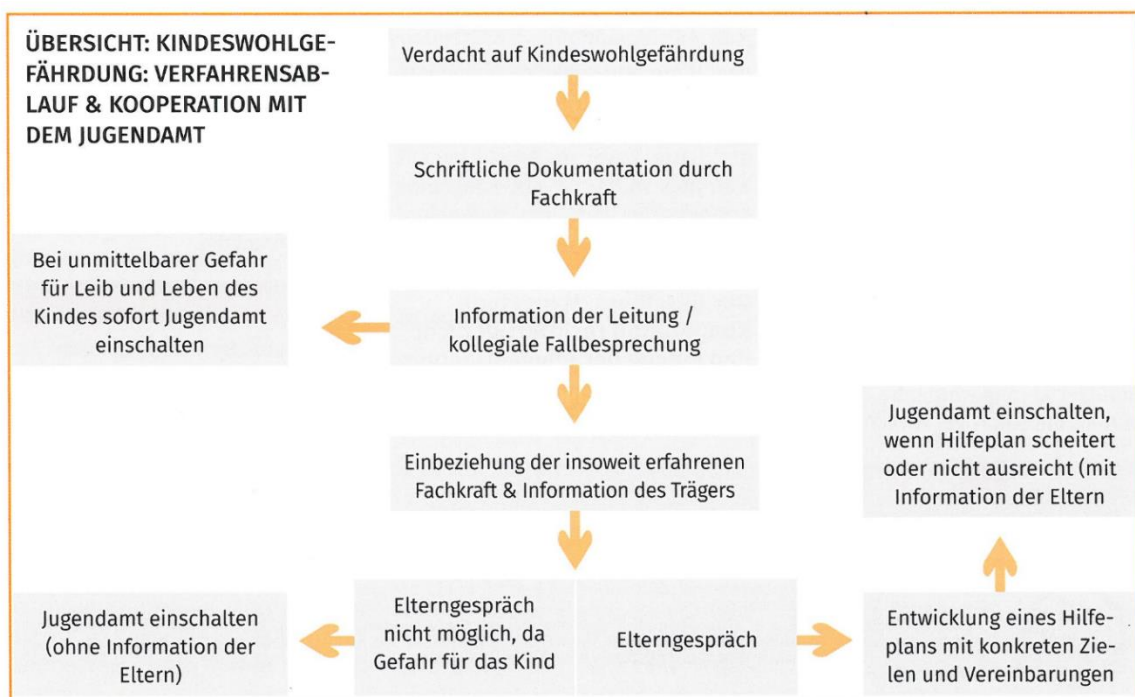
³⁶ vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 33

7.2 Interventionsplan

Bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, psychischer, physischer und/oder sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können.

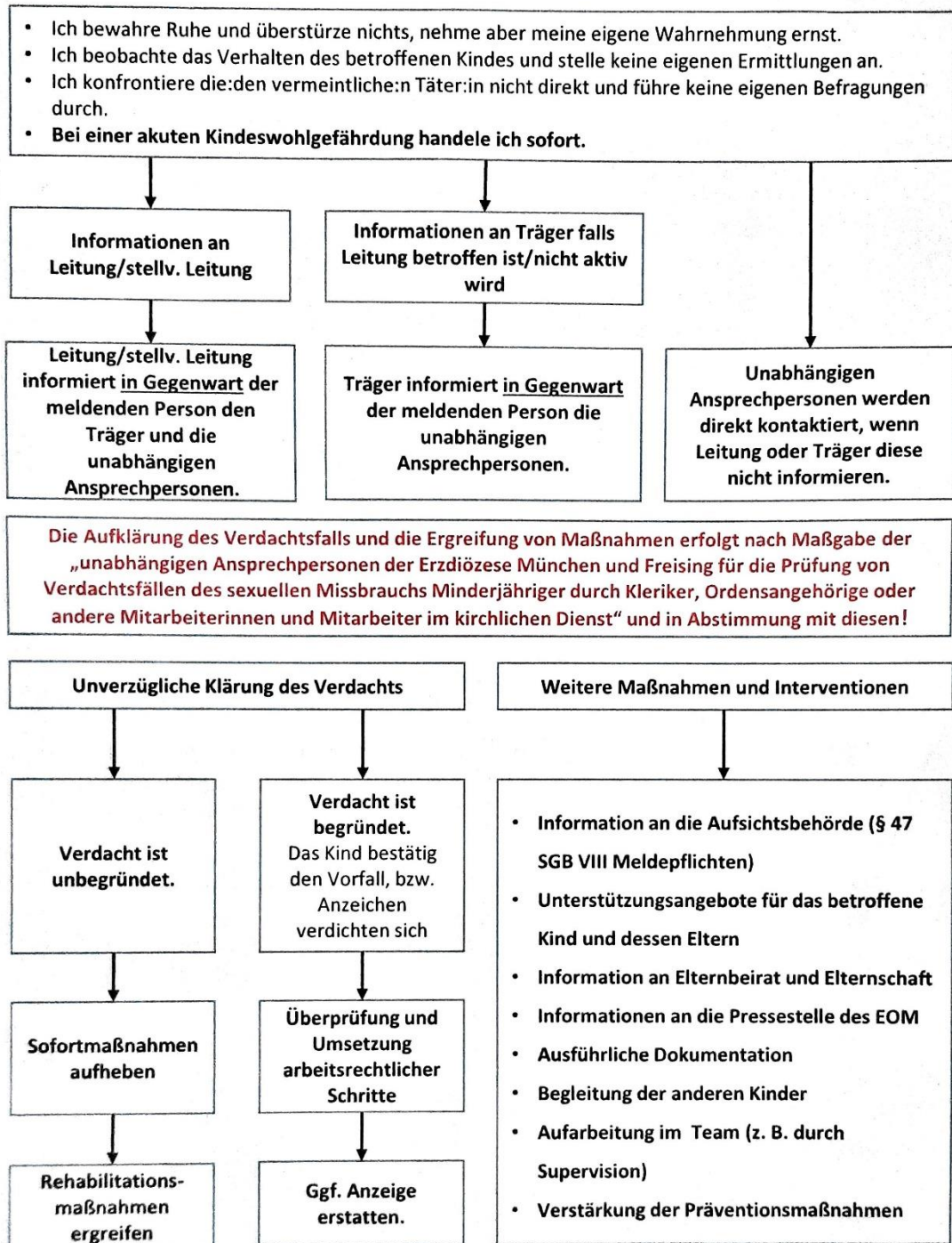
Im Rahmen unseres sexualpädagogischen Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen.

Diese Skizze zeigt eine grobe Übersicht über ein mögliches Vorgehen, welches nachfolgend noch differenzierter geschildert und entsprechend den aufkommenden Vorkommnissen detaillierter ausgeführt wird.



7.2.1 Vorgehen bei Verdacht auf Grenzverletzungen/Übergriffe/Gewalt sexualisierter Art

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen



EKLINISCHES ORDINARIAT
MÜNCHEN

Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen
Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit

Handelt es sich um einen Vorfall oder sollte der Verdacht bestehen, dass es sich um eine sexuell motivierte Grenzverletzung/ einen sexuellen Übergriff oder sexualisierte Gewalt handelt, gilt gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019. Folgendes:

„Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.“

Die „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch die Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ sind demnach immer zu kontaktieren, wenn ein/e Mitarbeiter/in im Verdacht steht, sexualisierte Gewalt an einem Kind ausgeübt zu haben.

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47
Telefax: 0 89 / 9 54 53 71 31
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchbeauftragte-muc.de

7.2.2 Verfahrensplan bei Grenzüberschreitungen zwischen Kindern

Übergriffiges Verhalten zwischen Kindern wird beobachtet bzw. an die Fachkraft herangetragen (z.B. durch Eltern oder Kinder)		
Handlungsschritte	Verantwortliche	Wichtige Hinweise/Fragen
Information der Leitung	Fachkraft	Was wurde beobachtet oder berichtet? Häufigkeit? Alter der Kinder?
Gefahrenpotential intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen	Fachkraft, Leitung	Beratung im Team
Gegebenenfalls externe Beratung einholen	Fachkraft, Leitung	Gespräch mit dem betroffenen Kind, dem übergriffigen Kind, anderen Beteiligten suchen
Gegebenenfalls Sorgeberechtigte informieren	Fachkraft, Leitung	Eltern des gefährdeten Kindes, sowie des übergriffigen Kindes
Risikoanalyse abschließen	Fachkraft, Leitung	Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegung von Maßnahmen in Abstimmung mit der ISOFAK
Weitere Maßnahmen einleiten und absichern	Fachkraft, Leitung	

7.2.3 Verfahrensplan bei Grenzüberschreitung seitens eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin

Die Beobachtung von übergriffigem Verhalten wird von Mitarbeitenden oder von außen (z.B. Eltern) an die Einrichtung herangetragen		
Handlungsschritte	Verantwortliche	Wichtige Hinweise/Fragen
Gespräch mit Leitung Bezieht sich die Beobachtung auf die Leitung, Gespräch mit Träger	Leitung Träger	Der Verdacht wird ernst genommen
Information und Einbeziehung Träger	Träger, Leitung	Fachliche Beratung
Gespräch mit MA oder der externen Person über das beobachtete Verhalten	Träger, Leitung	MA/externe Person, die das Verhalten beobachtet hat, reflektiert die eigene Wahrnehmung, schriftliche Dokumentation
Einschätzung durch Träger, Leitung und Fachberatung,	Träger, Leitung	Lassen sich Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen

ob der Verdacht berechtigt ist oder nicht.		als unbegründet ausschließen?
Einbeziehung der insoweit erfahrene Fachkraft zur Abklärung des Gefährdungsrisikos,	Träger, Leitung	Besteht ein Hinweis auf Gefährdung des Kindeswohls in der Einrichtung?
Information der Aufsichtsbehörde über Verdacht	Träger	Darlegung der Verdachtsmomente und der getroffenen Maßnahmen
Fortlaufende Dokumentation des Sachverhaltes und der Handlungsschritte bis zum Abschluss des Vorgangs	Träger, Leitung	Einhaltung Datenschutz, Unterlagen werden nach Klärung des Verdachtes vernichtet

Der Verdacht auf ein übergreifiges Verhalten verdichtet sich		
Handlungsschritte	Verantwortliche	Wichtige Hinweise/Fragen
Meldung an die Aufsichtsbehörde im Jugendamt	Träger	
Gespräch mit betroffener/betroffenem MA mit Darlegung der Verdachtsmomente	Träger, Leitung	MA erhält den Hinweis, sich Unterstützung zu holen, z.B. Personalrat ggf. Teilnahme der Aufsichtsbehörde
MA wird zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert	Träger	
Abhängig von der Schwere des Verdachts erfolgt die Freistellung, bei Nichtfreistellung erfolgt die Tätigkeit unter Aufsicht	Träger, Leitung	Einbeziehung der Aufsichtsbehörde erfolgt die Freistellung, ist der Sprachgebrauch ggü. Dritten abzustimmen.
Beratung durch ISOFAK in Anspruch nehmen	Träger, Leitung	Schutzplan für das Kind erstellen, Gespräch mit den Personensorgeberechtigten vorbereiten
Gespräche mit den betroffenen Personensorgeberechtigten, Benennung von Hilfsangeboten	Träger, Leitung	Einbeziehung entsprechender Fachdienste, wenn nötig
Reaktionen und Verhaltensweisen des betroffenen Kindes im Blick behalten	Leitung, Mitarbeiter	Ggf. Hinzuziehung Beratungsstelle
Juristische Einschätzung	Träger	

Gespräch mit dem Team, Treffen von Absprachen, Benennung von Hilfsangeboten	Träger, Leitung	Einbeziehung Fachberatung, Hinweis auf Verschwiegenheitsverpflichtung
Information an alle Eltern in Absprache mit den Personensorgeberechtigten	Träger, Leitung	Einbeziehung Elternbeirat, Durchführung eines Elternabends

Der Verdacht auf ein übergreifiges Verhalten bestätigt sich		
Handlungsschritte	Verantwortliche	Wichtige Hinweise/Fragen
Meldung der Verdachtsbestätigung an das Jugendamt	Träger	Ggf. Einholen einer Stellungnahme/Empfehlung des Jugendamtes
Arbeitsrechtliche Konsequenzen, je nach Schweregrad des Verhaltens, z.B. Ermahnung, Abmahnung, Aufrechterhaltung der Freistellung, Kündigung	Träger	Vorgegebene Fristen sind einzuhalten
Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	Träger, Leitung	Beratung, ob eine Strafanzeige sinnvoll/notwendig ist, diese wäre abhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten
Information an alle Eltern in Absprache mit den Personensorgeberechtigten	Träger	
Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Träger, Leitung, Team	

39

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen

Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht

bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der Leitung und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt.

Der Verdacht auf ein übergreifendes/strafrelevantes Verhalten der/des Mitarbeiters bestätigt sich nicht			
Die Vorwürfe gegen MA waren unberechtigt	Hinweise	Das Verhalten der/des Ma-s war unangemessen	Hinweise
Klärung, ob der Betreuungsvertrag für das Kind aufgelöst werden muss	z.B. bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Tageseinrichtung und Eltern	Klärung, ob der Betreuungsvertrag aufgelöst werden muss	z.B. bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Tageseinrichtung und Eltern
MA erhält Unterstützungsangebote	Einzelsupervision, Vernetzung	MA erhält abhängig von der Art des Verhaltens eine Ermahnung/ Abmahnung Klärung von Regeln und Konsequenzen für betroffene/-n MA	Einbeziehung Aufsichtsbehörde Vorgegebene Fristen sind einzuhalten
Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Einbeziehung Fachberatung und/oder Teamsupervision	Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Einbeziehung Fachberatung
Information Elternbeirat und ggf. alle Eltern	Datenschutz wahren	Gespräch mit den betroffenen Eltern	Information Elternbeirat und aller Eltern, wenn betroffene Personen-sorgeberechtigte einverstanden sind

40

7.3 Aufgabe/Verantwortung aller KollegInnen

- Wenn ein Kind auf uns zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt,
 - wenn uns etwas über Dritte erzählt wird, und wir sexualisierte Gewalt vermuten,
 - wenn wir selbst etwas beobachten,
 - wenn in der Kindertageseinrichtung die Vermutung von Kindeswohlgefährdung besteht
- gilt für unsere Einrichtung:

Ruhe bewahren und sogleich das Gespräch mit der Leiterin oder bei ihrer Abwesenheit mit der Ständigen Vertretung der Leiterin und/oder der Präventionsbeauftragten der Einrichtung suchen.

Ist die Leiterin selbst die Wahrnehmende, sucht sie den Austausch mit ihrer Ständigen Vertretung und der Präventionsbeauftragten, ggf. sogleich mit der Ansprechperson des Trägers.

7.4 Aufgaben der Leitung

Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation.

Zur Dokumentation der Handlungsschritte sind die mitgeltenden Dokumentationsvorlagen aus der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ in der jeweils gültigen Version zu verwenden.

- Situationsportrait Beobachtung von vermutlichen Kindeswohlgefährdungen (siehe Anlage 3)
- Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung (siehe Anlage 4)

Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung.

Die Leitung zieht die Ansprechperson des Trägers beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann.

Alle weiteren Schritte erfolgen im Einvernehmen mit der Ansprechperson des Trägers.

Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko sowohl innerhalb der kollegialen Beratung als auch der Beratung mit der Ansprechperson des Trägers nicht ausgeräumt werden kann.

Die Hinzuziehung erfolgt so weit wie möglich mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Falldaten.

Eine weitere Möglichkeit der Leitung besteht in der Kontaktaufnahme mit

- den Präventionsbeauftragten der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising auf:

Postanschrift: Postfach 33 03 60, 80063 München

Website: www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention

Lisa Dolatschko-Ajjur

Pädagogin M. A.

Telefon: 01 60 / 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Gabriele Seidnader

Theologin/Pastoralreferentin

Telefon: 01 70/ 3 23 96 71

E-Mail: GSeidnader@eomuc.de

Christine Stermoljan

Diplom Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/

Verhaltenstherapie

Telefon: 01 70 / 2 24 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Peter Bartlechner

Diplom Sozialpädagoge (FH)

Supervisor (DGSv)

Telefon: 01 51 / 46 13 85 59

E-Mail: PBartlechner@eomuc.de

Ralph Regensburger

Präventionsbeauftragter

Theologe/Priester

Telefon: 0171 / 4 89 74 32

E-Mail: RRegensburger@eomuc.de

⁴¹ „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 40

- den Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen/Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese

München und Freising:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47
Telefax: 0 89 / 9 54 53 71 31
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchbeauftragte-muc.de

Die Leitung bezieht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme, der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.

Die Leitung beachtet die altersgerechte Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.

Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an die vorgesetzte Person im Jugendamt weiter.⁴²

⁴² vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 33

7.5 Dokumentation

Die Dokumentation ist ein wichtiges Instrument zur Beweislage. Sie dient sowohl zum Schutz des Kindes als auch zur eigenen Sicherheit. Die Dokumentation wird weder verkürzt, noch interpretiert oder ausgeschmückt. Die Fakten, Gespräche und Handlungen werden über den gesamten Zeitraum dokumentiert.

- Notizen über Äußerungen vom Kind, Mitbetroffene, Außenstehende Dritte
- Notizen über Zeit, Tag und Ortsangaben
- Notizen über das Befinden des Kindes
- Sammeln von Fakten
- Internen Kinderschutzbogen zur Dokumentation hinzuziehen (siehe Anlage 3 und 4).
- Austausch und Reflexion im Leitungsteam und evtl. kollegiales Team

7.6 Datenschutz

Wir sind uns bei unserer Arbeit stets der Wichtigkeit des Datenschutzes bewusst, wir achten die vorliegenden rechtlichen Grundlagen und handeln bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung entsprechend den vorgegebenen Datenschutzlinien.

Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

§ 4 BKisSchG definiert ein gestuftes Verfahren. Liegen in einem konkreten Einzelfall den zuvor genannten Personen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor („Gefährdungseinschätzung“), so sollen diese zunächst mit den Kindern oder Jugendlichen und, soweit erforderlich und möglich, mit den Sorgeberechtigten die Situation erörtern. Es soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen, z. B. des zuständigen Jugendamtes, hingewirkt werden. Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung besteht gegenüber dem Jugendamt der gesetzliche Anspruch, dass „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (z. B. eines Kinderschutzzentrums) beraten. Für diese Beratung sind die Daten der Betroffenen vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

§ 8a SGB VIII sieht für die Jugendämter die Verpflichtung vor, in Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, hierbei eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzu- sowie das Kind bzw. den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten einbeziehen.

Kann die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden und ist ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, sind die benannten Personen auch ohne Einwilligung der Betroffenen befugt, deren Daten an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. § 4 Abs. 3 BKiSchG stellt eine Befugnisnorm dar, beinhaltet jedoch keine Meldepflicht.

Meldepflichten ergeben sich aus § 47 SGB VIII für die Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung. Diese müssen – auch ohne Einwilligung der Betroffenen – Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde anzeigen.

7.6 Nachhaltige Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation

Sowohl im Falle eines bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/sexualisierter Gewalt erfolgt eine unmittelbare und nachhaltige Aufarbeitung mit Unterstützung geschulter Fachkräfte.⁴³

Ein wichtiger Schritt hin zur Krisenbewältigung und nachhaltigen Aufarbeitung der Erlebnisse liegt in der gemeinsamen Analyse der Ausgangssituation sowie der institutionellen Handlungsabläufe vor, während und nach Bekanntwerden der Gewalt. Eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe sowie eine klare Zielsetzung zur Veränderung bestehender Strukturen ist ein entscheidender Schritt für die

⁴³ vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 52, sowie „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“, Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen, März 2020, S. 15

Aufarbeitung und somit auch für die nachhaltige Heilung einer durch Kindeswohlgefährdung und/oder sexualisierte Gewalt „traumatisierten“ Einrichtung. Hierbei ist auf eine umfassende

Partizipation zu achten und sowohl die Leitungsebene der Einrichtung als auch die Sicht der Betroffenen, der Mitarbeitenden, der Eltern und Kinder sowie ggf. externen Dritten einzubeziehen.

Nachfolgend haben wir die unterschiedlichen Ebenen eines Aufarbeitungsprozesses in unserer Einrichtung dargestellt.

Prozessschritt	Ziel	Beteiligte	Hinweise/Bemerkungen
Persönliche Aufarbeitung der Mitarbeiter im Team	Stabilisierung der Einrichtung: • Träger, Leitung und Team sind wieder handlungsfähig • Bearbeitung der emotionalen Betroffenheit • Für alle in der Einrichtung Tätigen ist das Hilfsangebot und die Reaktion des Trägers transparent und nachvollziehbar	• Pädagogische Fachkräfte • weitere Kräfte (Hauswirtschaft, Ehrenamtliche, soweit sie zum Team gehören) • ggf. externe Begleitung	• Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe. • Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. • Hilfreich kann auch eine geschlechtergetrennte Supervision sein. • Es sollte ein Schlusspunkt gesetzt werden. Die Form kann in unterschiedlicher Weise geschehen, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.
Aufarbeitung in der Einrichtung • Reflexion der Abläufe und Stolpersteine • Reflexion der fachlichen Standards • Überprüfung des Schutzkonzeptes • Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept • (Weiter)Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes	• Die Mitarbeitenden erlangen Sicherheit für den zukünftigen Umgang mit Gewalt • Identifizierung von Fehlerquellen bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes	• Träger • Leitung • Team • Externe Begleitung	• Wichtig ist die konstruktive Überprüfung und Reflexion des Prozesses und aller Handlungsabläufe. • Die Ergebnisse werden in den einrichtungsinternen Handlungsplan eingearbeitet. ggf. werden weitere notwendige Präventionsmaßnahmen für das Schutzkonzept der Einrichtung entwickelt und eingearbeitet. • An Schnittstellen mit anderen Einrichtungen/Institutionen werden Stolpersteine gemeinsam besprochen und die Interventionen ausgewertet

Aufarbeitung mit den Kindern	• Die einzelnen Kinder und ggf. die Gruppe erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer emotionalen Prozesse	• Kinder • Fachkräfte, bzw. Personen, die in Beziehung zu den • Kindern stehen • Externe Unterstützung/Fachkraft	• Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe
Aufarbeitung mit den Eltern, relevanten Dritten z.B. Informationsveranstaltung, Informationsschreiben, Website, Gesprächsforum	• Der Träger ist transparent mit seinen Angeboten und seiner Vorgehensweise	• Leitung • Team • Externe Unterstützung • ggf. in Zusammenarbeit mit Elternvertretung	• Ggf. muss auch deutlich gemacht werden, wo die Grenzen der Möglichkeiten von Träger/Kirchengemeinde liegen

7.7 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung hat sich auch in den letzten Jahren in der Kinderbetreuung etabliert. Qualitätssicherung ist im stetigen Prozess und bedeutet bezogen auf das Kinderschutzkonzept die stetige Optimierung des Kindeswohl zu schützen. Dies bedeutet für uns die regelmäßige Überprüfung der Leitfäden, Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen der Mitarbeiter, Austausch im Team, Leiterinnentagung, Teilnahme an Fortbildungen und dadurch erforderlichen Anpassungen.

Zu prüfen ist es hierbei immer wieder, inwieweit die durchgeführten Maßnahmen das Ziel erfolgreich umsetzen, der Schutz der Kinder gewährleistet ist und die Kultur der Achtsamkeit erfüllt wird.

Regelmäßige Qualitätsüberprüfungen finden zum einen durch Eltern- und Kinderbefragungen statt, aber durch den regelmäßigen Austausch im Team.

Die Mitarbeiter werden einmal jährlich im Rahmen des gemeinsamen Teamtages oder bei Neueinstellung über das Kinderschutzkonzept und die darin enthaltenen Vorgaben und Handlungsprozesse belehrt. Die Belehrung wird dokumentiert.

In regelmäßig stattfinden Dienstbesprechungen ist das Kinderschutzkonzept und der Austausch über Kinder und deren Bedürfnisse und Belange implementiert und findet so einen Einbezug in unsere tägliche pädagogische Arbeit. Auch die Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Qualitätssicherung.

8. Anlaufstellen und Ansprechpartner/-innen in der Region

Einen umfangreichen Überblick über Einrichtungen, Adressen und Ansprechpartnern bei Fragen und Unterstützungsbedarf zum Thema Gewalt- und Kinderschutz in der Region, bietet der Familienwegweiser des Landratsamts Miesbach.

Nachfolgend einige wichtige Kontaktadressen aus dem Familienwegweiser:

Polizei Notruf: 2 110

Feuerwehr / Rettungsdienst: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805 / 191212

Frauen und Mädchennotruf Rosenheim e.V.: 116117

Giftnotzentrale: 089 / 19240

Hilfetelefon „Schwangere in Not“: 0800 / 4040020

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst im Krankenhaus Agatharied : 08026 / 389292

Krisendienst Psychiatrie: 0180 / 6553000

Krisentelefon – Erste Hilfe für Eltern mit einem schreienden Säugling: 0800 / 7100900

Kontakt Mittwoch, Freitag, Samstag
und Sonntag von 19:00 bis 22:00 Uhr

Nummer gegen Kummer – Elterntelefon: 0800 / 1110550

Landratsamt Miesbach

Rosenheimer Str. 13, 83714 Miesbach
2 08025 / 7040

www.landkreismiesbach.de

Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt)

Rosenheimer Str. 12, 83714 Miesbach
2 08025 / 7044200

www.landkreismiesbach.de

Übersicht verschiedener Zuständigkeiten im Jugendamt:

- Adoptionsvermittlung
08025 / 7044223
- Allgemeiner Sozialdienst
08025 / 7044231
- Beistandschaft / Beurkundung / Amtsvormundschaft
08025 / 7044211
- Mobile Beratung – Heilpädagogischer Fachdienst
zur Beratung des Personals in den Kindertagesstätten
08025 / 7044252 und 7044253
- Kindergartenanträge, Hort und Tagespflegeanträge
08025 / 7044254
- Kindertagesbetreuung allgemein
08025 / 7044251
- Fachdienst Kindertagespflege
08025 / 7044257
- Fachberatung und Aufsicht für Kindertageseinrichtungen
08025 / 7044255 und 7044256
- Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)
08025 / 7044226
- Pflegekinderdienst
08025 / 7044224 und 7044227
- Unterhaltsvorschuss (UVG)
08025 / 7044216

Krankenhaus Agatharied GmbH

NorbertKerkelPlatz
2 08026 / 3930

info@khagatharied.de // www.khagatharied.de

Kbo LechMangfallKliniken Agatharied

Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

St.AgathaStr. 1a

08026 / 3937000

Psychiatrische Ambulanz:

2 08026 / 3933333

www.kboagatharied.de

Kinderschutzbund Kreisverband Miesbach e.V.

Beratung in allen Belangen von Kindern und Familien

Stadtplatz 13

2 08025 / 4444

info@kibumiesbach.de // www.kibumiesbach.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Am Windfeld 32, 83714 Miesbach

2 08025 / 28620

info@beratungsstellemiesbach.de

www.jugendhilfeoberbayern.de

Frauenhaus Wolfratshausen: 2 08171 / 18680

Frauenhaus Rosenheim: 2 08031 / 381478

Frauenhaus München: 2 089 / 354830

CaritasZentrumMiesbach

Beratungsstelle für psychische Gesundheit (SpDi)

Beratungsangebote bei Lebenskrisen und psychischen

Belastungen für Betroffene und deren Angehörige

Sylvia Vogel, sylvia.vogel@caritasmuenchen.de

FranzundJohannWallachStr. 12

2 08025 / 280630

www.caritasmiesbach.de

Weitere Kontaktdaten befinden sich im Familienwegweiser, welcher als Anlage 5, diesem Konzept beigelegt ist.

Literaturverzeichnis

„Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“, Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen, März 2020

Konzeption St. Nikolaus Kindergarten Oberdarching, Januar 2020

Kindeswohlgefährdungen – Erkennen und Helfen“, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 10. Überarbeitete und erweiterte Auflage, 2009

„Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020

Recht und Sicherheit in der Kita, Verlag Pro Kita, Juni 2021

Stascheit, Ulrich, Gesetze für Sozialberufe, Roßdorf 2020

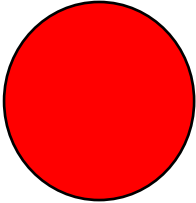
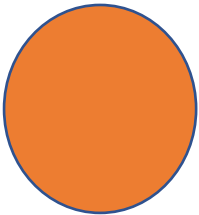
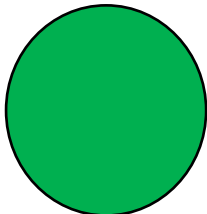
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-13>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

Anlagen

Anlage 1: Verhaltensampel

	Nicht akzeptabel	Zum Beispiel: • Intim anfassen • Schlagen • Schütteln • Küssen • Einsperren • Verletzen • Misshandeln • Angst machen • Zu Handlungen zwingen • Fotos/Videos ungefragt veröffentlichen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Aufreizende Kleidung
	Kann passieren, sollte vermieden werden	Zum Beispiel: • Auslachen • Ironie • Regeln einseitig ändern • Stigmatisieren • Bevorzugen • Ständiges Lob • Unangemessene Strafen • Aggressive Ansprache • Unangekündigtes Naseputzen • Unangekündigtes Betreten der Kindertoilette • Verwendung von Kosenamen/Verniedlichungen •
	Wünschenswert	Zum Beispiel: • Regeln einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern/Erwachsenen unterbinden • Wertschätzende Sprache • Strukturen einhalten • Klare, glaubwürdige und natürliche Konsequenzen • Unversehrtheit wahren • Hilfe/Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung • Trösten, in den Arm nehmen, wenn das Kind es will

Anlage 2: Risikoanalyse

Gefahrenzonen Räumlichkeiten und Gelände

Unser Kindergarten bietet sowohl im Innen- als auch im Außenbereich viele verschiedenen Spielräume und Rückzugsmöglichkeiten, welche die Kinder eigenständig nutzen dürfen und teilweise nicht direkt einsehbar sind. Diese Freiheiten sind einerseits wichtig für die Entwicklung der Kinder, stellen auf der anderen Seite aber auch eine Gefahrenzone in Bezug auf sexualisierte Gewalt da.

Wir sind uns über diese Gefahrenzonen bewusst die unten genannten Räumlichkeiten, werden in regelmäßigen Abständen durch die Mitarbeiter geprüft und es gelten klare Regelungen der Benutzung, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Waschraum/Kindertoiletten
- Personal- und Besuchertoilette
- „Grünes Zimmer“
- Turnraum
- Essraum
- Bereiche des Gartens (Weidentipi, Hinter dem Haus)
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene)

In den Bring- und Abholzeiten könnten Unbefugte leichteren Zugang in den Kindergarten erlangen, deshalb ist uns wichtig, die Eltern und das Team für potenzielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. In diesen Zeiten sich eine Mitarbeiterin im Flurbereich bzw. im Außengelände aufhält.

Wir achten stets darauf, dass der unmittelbare Zugang zur Straße stets verschlossen ist und nur wenn nötig durch das Personal kurz geöffnet wird.

Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In unserer Einrichtung betreuen wir Kinder mit unterschiedlichem familiärem Hintergrund. Die innerfamiliäre Herangehensweise an Fragestellung aus dem Bereich der Sexualpädagogik und des Kinderschutzes sind aufgrund individueller Sozialisierungsformen häufig von unterschiedlichen Faktoren geprägt und zum Teil sehr unterschiedlich. Um diesen teils nicht einheitlichen Wissenstand entgegen zu wirken sind wir immer wieder darum bemüht entsprechende Themenelternabende für unserer Elternschaft anzubieten und mit Hilfe von Elternbriefen und Infobroschüren über sexualisierte Gewalt und den Kinderschutz aufzuklären. Durch regelmäßige Elterngespräche versuchen wir den Eltern in Erziehungsfragen zur Seite zu stehen.

Das umfangreiche Aufnahmegespräch durch die Leitung vor Beginn der Kindergartenzeit ist eine elementare Grundlage für eine offene Zusammenarbeit.

Wir achten auf eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern durch Tür- und Angelgespräch, Entwicklungsgespräche, Elternbriefe und Elternumfragen. Wir wollen die Eltern für den Umgang mit Kindern und ihren Rechten sensibilisieren, durch Informationsmaterialien, Elternabende und Beratungsgespräche.

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während der Bring- und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potenzielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren.

Wir weisen die Eltern auf den sensiblen Umgang mit Medien auf dem Kindergartengelände und während Veranstaltungen in der Einrichtung hin.

Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, welche für das Wohlbefinden des Kindes elementar und wichtig sind.

Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen MitarbeiterInnen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar, welche Grenzüberschreitungen begünstigen.

Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir sind sehr darum bemüht, dass immer mindestens zwei BetreuerInnen im Kinderdienst eingesetzt sind, um Stress und Überlastungssituationen zu vermeiden. Durch regelmäßige Belehrungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz versuchen wir das Problembewusstsein und die Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten unserer Mitarbeiter zu erweitern.

Wir achten das Recht auf die eigene Persönlichkeit eines jeden Kindes, nach dem Leitsatz unserer Konzeption „Werde der du bist“.

Wir holen das Einverständnis der Kinder, bevor wir ihre Privatsphäre betreten z.B.

Eigentumskörbchen, Kindergartentasche, Anfragen bei Eintritt in Spielbereiche

Die Kinder haben ein Recht auf ihren eigenen Körper und dürfen somit selbstbestimmen, wer sie auf dem Toilettengang begleitet, wickelt oder bei Bedarf ihnen beim Umziehen hilft.

Ein klarer Grundsatz für uns ist, dass bei Körperkontakt mit dem Kind die Initiative vom Kind ausgeht (beim Trösten auf dem Schoß), aber auch die Mitarbeiter klare Grenzen dem Kind aufzeigen. (Erzieherin in der Situation keinen Körperkontakt will)

Risikofaktoren zwischen Kinder und Kinder

In unserer Einrichtung betreuen wir Kinder im Alter zwischen 2,6 und 6 Jahren, daher besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz ist ein wichtiger

Entwicklungsschritt in dieser Lebensphase der Kinder, welchen wir intensiv begleiten und unterstützen.

Wir bestärken und ermuntern die Kinder „Stopp“ und „Nein“ zu sagen, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse klar zu formulieren. Dies üben wir im alltäglichen Miteinander, bei pädagogischen Angeboten (z.B. Bilderbuchbetrachtung), aber auch beim Rollenspiel.

Wir beobachten und begleiten unsere Kinder bei Konfliktsituationen, bestärken sie diese konstruktiv zu lösen, für ihre eigene Meinung einzustehen und Kompromisse zu finden und diese auszuhalten.

Wir unterbinden sofort jegliche körperliche Auseinandersetzung, deren Ursache ein Streit und ein Machtgefälle ist.

Wir erarbeiten mit den Kindern Regeln und Verhalten in Rückzugsräumen und Spielbereichen (Kinderkonferenz)

Gemeinsame Einführung und Erarbeitung in der Gruppe, der Umgang mit dem Arztkoffer im Rollenspielbereich.

Anlage 3: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für MitarbeiterInnen

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

☐ ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§ 185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- ☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:
-

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift

⁴⁴ „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S.63 f

Anlage 4: Situationsportrait

Situationsportrait Beobachtung von vermutlichen Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes/Jugendlichen bzw. Kenndaten

Geburtsdatum

Portrait begonnen

Portrait beendet

Datum/ Uhrzeit	Name MA/ Fachkraft	eigene Reaktion/Inter- vention/eigene Gefühle	neutrale Situations- beschreibung	Unterschrift
Beteiligte Personen an der Beurteilung:				
Fazit der Beobachtung(en) und Einleitung weiterer Handlungsschritte:				
Übergabe an Einrichtungsleitung:				

Ort, Datum

Unterschrift MA/Fachkraft

Anlage 5: Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



ERZDIOZESE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi 
in der erzbischof
münchen und freising

Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.



Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft
1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	☐
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen	☐
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen	☐
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend	☐
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig	☐
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend	☐
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf	☐
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf	☐
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle	☐



Anhaltspunkte in der Familiensituation:	Beobachtung der Fachkraft
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht	☐
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden	☐
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend	☐
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank	☐
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt	☐
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen	☐
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern	☐
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	☐
Anhaltspunkte in der Familiensituation des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	☐
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich	☐
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen	☐
21. Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt	☐
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten	☐
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte	☐

Anlage 6 : Familienwegweiser des Landratsamt Miesbach

[1871_212_1.PDF \(landkreis-miesbach.de\)](#)